



# Gonze & Schüttler AG

## Wirtschaftsberatung

### Steuerberatungsgesellschaft



Nidderau – Frankfurt/Main – Leipzig – Döbeln

## Vereine: Abgabenfreie Aufwandsentschädigung für Helfer

Zur Stärkung des **nebenberuflichen Engagements in gemeinnützigen Einrichtungen** hat der Gesetzgeber Vorschriften erlassen, die es ermöglichen, abgabenfreie Aufwandsentschädigungen zu gewähren.

Bei dem **Auftraggeber** muss es sich um eine Behörde/Kommune oder um eine andere gemeinnützige Einrichtung, z.B. einen vom Finanzamt als **gemeinnützig und besonders förderungswürdig anerkannten Verein**, handeln.

Eine Tätigkeit wird **nebenberuflich** ausgeübt, wenn sie – bezogen auf das Kalenderjahr – maximal 1/3 der Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten in Anspruch nimmt. Ob tatsächlich gleichzeitig ein Hauptberuf ausgeübt wird, spielt keine Rolle. Damit kann der Freibetrag auch von Rentnern, Studenten, Hausfrauen etc. in Anspruch genommen werden.

**Aufwandsentschädigungen** stellen ein Leistungsentgelt dar. Sie sind nicht zu verwechseln mit „**Auslagenersatz**“. Im letzteren Fall werden dem Zahlungsempfänger einzelne belegbare Auslagen, die für Rechnung und zu Lasten des Zahlenden angefallen sind, centgenau oder in Form steuerlich zulässiger Pauschalen (Kilometergelder, Reisekosten) erstattet.

Das Einkommensteuergesetz sieht hier zur Gewährung von steuerfreien Aufwandsentschädigungen für eine nebenberufliche Tätigkeit zwei unterschiedliche Regelungen vor:

### 1. den sogenannten **Übungsleiterfreibetrag i.H.v. 2.400 €**

Der Freibetrag i.H.v. 2.400 € kann nur für eine Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer, Künstler oder für die Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen gewährt werden.

### 2. die **Ehrenamtspauschale i.H.v. 720 €**

Bei dem Freibetrag von 720 € kommt es auf die Art der Tätigkeit nicht an. Bei den ausgeführten Arbeiten kann es sich somit um die Reinigung der Vereinsräume oder eine Bürotätigkeit für den Verein handeln. Der Freibetrag kann in Anspruch genommen werden, wenn für die gleiche Tätigkeit kein Anspruch auf den Übungsleiterfreibetrag besteht.

Der Verein sollte sich vom Zahlungsempfänger bestätigen lassen, dass der Freibetrag – inkl. des Auszahlungsbetrags – noch nicht ausgeschöpft wurde. Um späteren Ärger zu vermeiden, sollte bereits im Vorfeld eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden, aus der die zu erbringende Leistung, der zeitliche Umfang und das vereinbarte Entgelt hervorgehen.

Von diesen Regelungen können alle Helfer gemeinnütziger Organisationen profitieren. Es spricht auch nichts dagegen, wenn Helfer bis zu 720 € für ihre Vereinstätigkeit vereinnahmen und diesen Betrag anschließend wieder – gegen Spendenquittung – **an den Verein spenden**.

Ihr Stefan Lorenz, Wirtschaftsprüfer

Weitere Infos finden Sie auch unter [www.steuer-gonze.de](http://www.steuer-gonze.de)

Sprechen Sie mit uns: **Tel. 06187 / 92 080**